



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Verwaltungsgericht Frankfurt / Oder

Logenstraße 13

15230 Frankfurt (Oder)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
VG 8 K 577/14.A
VG 8 L 278/14.A

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

(bei Antwort bitte angeben)

☎ (Durchwahl)
186

Datum
05.01.2015

Anlagen:

2 Durchschriften

In der Verwaltungsstreitsache

Vorname / Name

geb.

- **Kläger/Antragsteller** -

vertreten durch:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg

- **Beklagte/Antragsgegnerin** -

wegen Asylrechts

wird wie folgt Stellung genommen:

Nach der Rechtsauffassung der Beklagten ist die Überstellungsfrist im Dublin Verfahren abgelaufen.

Eine Überstellung nach der Dublin Verordnung kommt damit nicht mehr in Betracht.

Bearbeitende Stelle:

Referat Außenstelle Eisenhüttenstadt

Hausanschrift: Poststraße 72
15890 Eisenhüttenstadt

Postanschrift: Poststraße 72
15890 Eisenhüttenstadt

Tel.: 03364492-0

Fax: 03364492199

D0238

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0 Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Seale,
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale München,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Seite 1 von 3



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Verwaltungsgericht Frankfurt / Oder

Logenstraße 13

15230 Frankfurt (Oder)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
VG 6 K 577/14.A
VG 6 L 278/14.A

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
5714256 - 273
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (Durchwahl)
186

Datum
05.01.2015

Anlagen:

2 Durchschriften

In der Verwaltungsstreitsache

Vorname / Name

~~_____~~

geb.

01.01.1993

- **Kläger/Antragsteller** -

vertreten durch:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg

- **Beklagte/Antragsgegnerin** -

wegen Asylrechts

wird wie folgt Stellung genommen:

Nach der Rechtsauffassung der Beklagten ist die Überstellungsfrist im Dublin Verfahren abgelaufen.

Eine Überstellung nach der Dublin Verordnung kommt damit nicht mehr in Betracht.

Bearbeitende Stelle:

Referat Außenstelle Eisenhüttenstadt

Hausanschrift: Poststraße 72
15890 Eisenhüttenstadt
Postanschrift: Poststraße 72
15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: 03364492-0
Fax: 03364492199

D0238

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale München,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Seite 1 von 3

Das weitere, weisungsgemäße Vorgehen der Beklagten gestaltet sich im konkreten Fall, in dem ein Eurodac- Treffer der Kategorie 1 vorliegt, wie folgt:

Die Beklagte wird zunächst prüfen, ob dem Antragssteller im Rahmen des Asylverfahrens im anderen Mitgliedsstaat internationaler Schutz (d.h. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) zuerkannt worden ist. Hierzu wird die Beklagte, ggf. über den jeweiligen Liaisonbeamten, ein Auskunftersuchen an den Mitgliedsstaat stellen.

- a) Soweit dem Antragssteller im anderen Mitgliedsstaat bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist, erfolgt keine Aufhebung des Dublin- Bescheides. Die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig und die Anordnung der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat können weiterhin als Vollstreckungsgrundlage dienen; wenn sich die Unzulässigkeit des Antrags auch aus der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes oder subsidiären Schutzes durch den anderen Mitgliedstaat ergibt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.6.2014, Az. 10 C 7.13).

In diesem Fall wird der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt, dass eine Rückführung in den Mitgliedsstaat außerhalb der Dublin Verordnung i. S. d. der Drittstaatenregelung zu erfolgen hat.

- b) Sollte das Asylverfahren des Antragsstellers im anderen Mitgliedsstaat erfolglos geblieben sein, so wird die Beklagte im Rahmen des schriftlichen Verfahrens prüfen, ob Wiederaufgreifensgründe vorliegen (vgl. § 71 a AsylVfG). Ggf. wird eine informatorische Anhörung durchgeführt.

Dies gilt auch, wenn das Ergebnis des Verfahrens im anderen Mitgliedsstaat noch offen ist. Soweit der Antragsteller während des laufenden Asylverfahrens nach Deutschland weitergereist ist, um hier einen zweiten Asylantrag zu stellen, so ist von einer konkludenten Rücknahme seines Antrags im anderen Mitgliedstaat auszugehen. Insoweit ist sein Antrag im anderen Mitgliedstaat als erfolglos abgeschlossen anzusehen.

- (1) Liegen keine Wiederaufgreifensgründe vor, wird Ziff. 1 im Tenor des Dublinbescheides (Ablehnung des Antrags als unzulässig) nicht aufgehoben, weil der Antrag nach wie vor unzulässig ist (vgl. Art. 33 Abs. 2 d) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013). Ziffer 2. des bisherigen Bescheides wird in diesem Fall ersetzt durch eine Entscheidung zu Abschiebungsverboten. Ggf. wird eine Abschiebungsanordnung ins Herkunftsland erlassen.
- (2) Sollten Wiederaufgreifensgründe vorliegen, wird das beachtliche Verfahren fortgeführt. Es erfolgt eine Entscheidung über den Zweitantrag.

Über das Ergebnis der Prüfung wird das Gericht unaufgefordert informiert werden, soweit ein neuer Bescheid ergeht, wird dieser unaufgefordert an das Gericht übersandt.

Vor diesem Hintergrund kann eine Aufhebung des Dublin Bescheides zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen und das Klageverfahren derzeit nicht für erledigt erklärt werden.

Im Auftrag

Marx

